

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
1120	für eine Notrufanlage für Personenaufzüge pro Hauptanschlußleitung Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Ortsvermittlungsstelle der Hauptanschluß angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem er liegt	20,—		und Zusatzeinrichtungen, wenn nichts anderes bestimmt ist.	
1400	bis zu 10 km	300,—	2.	Hauptanschlußleitungen von Nebenstellenanlagen sind unabhängig von der betriebsmäßigen Schaltungsart mit den gleichen Grundgebühren gemäß Abschnitt 1 gebührenpflichtig wie Hauptanschlüsse im selben Ortsnetz. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren richten sich nach Abschnitt 6.	
1401	bis zu 15 km	450,—	3.	Nebenanschlußleitungen werden gebührenpflichtig gemäß Abschnitt 5, wenn sie über die Grenzen des Grundstücks hinausführen, auf dem sich die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden.	
1402	bis zu 25 km Zu Nr. 1400 bis 1402: 1. Die Entscheidung, ob in besonderen Fällen Ausnahmehauptanschlüsse über 25 km geschaltet werden, trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das auch die Gebühren für den Einzelfall festlegt. 2. Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet wie die an dieselbe Ortsvermittlungsstelle angeschlossenen Regelhauptanschlüsse. Abschlag von der Grundgebühr für Zeitgemeinschaftsanschlüsse	600,—	4.	Zulassungen, Abnahmen und besondere Nachprüfungen, die durch Mängel in den Einrichtungen verursacht werden, sind bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen nach den dafür geltenden Bestimmungen gebührenpflichtig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für Zustimmungen zu Projekten für die Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post ausgearbeitet wurden.	
1403	mit ständiger Erreichbarkeit Zu Nr. 1403: * In abgehender Richtung ist der Fernsprechverkehr von diesen Fernsprechanschlüssen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 6.30 Uhr möglich.	1,—	5.	Die Gebühren für das Anschließen von Zusatzeinrichtungen werden nach Abschnitt 6 berechnet.	
	<b>2. Nebenstellenanlagen</b> Vorbemerkungen 1. Bei allen Nebenstellenanlagen und den ihnen gleichgestellten Vermittlungseinrichtungen (z. B. Zweitnebenstellenanlagen, Untereinrichtungen) setzen sich die monatlichen Gebühren zusammen aus 1. der Gebühr für die Vermittlungseinrichtung 2. der Gebühr für jeden belegten Nebenanschluß (Nebenanschlußgebühr) 3. der Gebühr (Zuschlag) für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß (Amtsberechtigungsgebühr) 4. den Gebühren für gegebenenfalls vorhandene Fernsprechapparate besonderer Art		6.	Bei Nebenstellenanlagen, für die Zulassungen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen erteilt wurden, gelten besondere Gebührens festlegungen, die den Zulassungsunterlagen zu entnehmen sind.	
			#	2.1. Gebühren für überlassene Nebenstellenanlagen der Deutschen Post	
			2.1.1.	Handbediente Vermittlungseinrichtungen Glühlampenschränke	
			2301	bis 5/50 (einschl.)	150,-
			2302	über 5/50 bis 10/100(einschl.)	210,-
			2303	in Vielfachschtaltung, je Schrank	240,—
				Vorzimmeranlagen bzw. Chef- und Sekretäranlagen	
			2304	1/1	6,-
			2305	2/1 und 2/1/1	12,-